

Die Krankenkassen und der Krieg.**Einschränkung der Kasseleistungen. — Keine Anwendbarkeit des Moratoriums.**

Mit Rücksicht auf die schwere Schädigung der Krankenkassen durch die Kriegslage, die sich in den zahlreichen Abmeldungen wegen Einberufung und Arbeitslosigkeit sowie schwere Einbringlichkeit der Beiträge äußert, hat das Ministerium des Innern an die Landesbehörden einen Erlaß gerichtet, der verfügt:

Die Kassen sind selbstverständlich auch gegenwärtig an die Vorschriften des Gesetzes und des Statutes gebunden. Allein die dringende Notwendigkeit, die verfügbaren Kassemittel zusammenzuhalten und darauf zu sehen, daß sie nur den Schwerverkranken, auf die Kasseunterstützung Angewiesenen, zugute kommen, wird empfohlen: 1. Alle nicht schwer Kranken und alle nicht absolut arbeitsunfähigen Mitglieder wären aus dem Krankenstande zu entlassen. In den Krankenstand sollen nur Schwerverranke aufgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen die besondere Art der Erkrankung eine absolute Berufsunfähigkeit zur Folge hat. Von der Aufnahme in den Krankenstand wären alle leicht Erkrankten (Rheumatismus, leichte Bronchitiden, Magenkatarrhe usw.) und alle voraussichtlich kurzfristigen Erkrankungen (leichte Anginen, Influenza usw.) auszuschließen. 2. Die Spitalsaufnahme wäre nur bei absoluter Unerläßlichkeit zu verfügen. Namentlich wäre die Spitalsüberweisung auch in Fällen nicht dringlicher, aufschiebbarer Operationen zu vermeiden. 3. Die Vornahme nicht dringlicher Operationen wäre auch im übrigen zu sistieren. 4. Die Entsendung von Mitgliedern zum Landaufenthalt, in Kurorte oder Rekonvaleszentenhäuser, dann die Gewährung von Bädereisen wäre vollständig einzustellen, Mineralwässer wären nicht zu verordnen. 5. Die medikamentöse Behandlung, ebenso die Gewährung von therapeutischen Beihelfen, wäre auf das notwendigste einzuschränken. Namentlich erscheint die größte Sparsamkeit mit Verbandzeug wegen des großen Bedarfes in nächster Zeit dringend geboten.

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das Moratorium öffentlich-rechtliche Geldforderungen in die Stundung nicht einbezieht, daß also die Beiträge zur Krankenversicherung (auch an Vereinskassentassen), Unfallversicherung, Bergarbeiterversicherung, Pensionsversicherung vom Moratorium nicht berührt werden. Die Unterbehörden werden anzuweisen sein, die Bemühungen der Krankenkassen zur Sicherstellung einer pünktlichen Einzahlung der Versicherungsbeiträge auf das tatkräftigste zu unterstützen.